



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **03/46/24G**
vom **12.11.2003**
P031666

Bericht betreffend Massnahmenpaket zur Reduktion der Aufgaben und Leistungen und Ratschläge betreffend A) Abschaffung der unentgeltlichen Bestattung, B) Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung... C) Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt ..., D) Beschaffung von 10 Gelenkbussen und 12 zweiachsigen Bussen sowie Umstellung des BVB-Busnetzes ...

RA 9275 vom
RA 9275 A vom
RA 9275 B vom
RA 9275 C vom 02.10.2003

://: Zustimmung mit Änderungen

Gesetz betreffend die Bestattungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 wird wie folgt geändert:

§ 1 samt Abschnittstitel davor erhalten folgende neue Fassung:

I. BERECHTIGTE PERSONEN

§ 1. Leichen einsargen, transportieren und bestatten dürfen nur Personen, die durch eine gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Zulassung dazu ermächtigt sind.

²Auf öffentlichen Friedhöfen dürfen Leichen und Urnen nur durch die von den zuständigen Ablage:

Behörden damit beauftragten Personen transportiert, beigesetzt, ausgegraben oder verlegt werden.

³Wer auf öffentlichen Friedhöfen Grabmäler setzen, entfernen oder unterhalten oder gewerbsmässig Gräber bepflanzen will, bedarf einer Bewilligung oder eines Auftrags der zuständigen Behörde.

§ 3 samt Abschnittstitel davor werden aufgehoben.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³Das zuständige Amt beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident einer Landgemeinde kann die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs gestatten, wenn der Nachweis einer pietätvollen Aufbewahrung erbracht wird.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Auf den öffentlichen Friedhöfen bestehen folgende Gräberarten:

- a) Reihengräber für eingesargte Leichen;
- b) Reihengräber für Urnen;
- c) Gemeinschaftsgräber;
- d) Familiengräber für eingesargte Leichen und Urnen;
- e) Urnennischen;
- f) grössere Beisetzungsstätten für Gemeinschaften usw.

²Die Ausmasse der Reihengräber und der Gemeinschaftsgräber werden vom zuständigen Departement bzw. für Friedhöfe der Landgemeinden vom zuständigen Gemeinderat bestimmt.

³Familiengräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Grund und Boden dies gestattet. Das Nähere über Art und Grösse der Familiengräber auf den vom Kanton betriebenen Friedhöfen und über die für ihre Benützung geltenden Vorschriften wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.

⁴Die Landgemeinden können für die auf ihrem Gebiet gelegenen Friedhöfe eigene Vorschriften über Art und Grösse der Gräber und die Benützung der Friedhofanlagen und die für Familiengräber erlassen.

In § 8 Abs. 1 wird das Wort „unentgeltlichen“ gestrichen.

In § 9 Abs. 1 wird das Wort „unentgeltlichen“ gestrichen.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Bei Mangel an Grund und Boden können der Regierungsrat und die zuständigen Gemeinderäte die zwanzigjährige Ruhezeit für einen ganzen Friedhof oder Teile davon abkürzen, wenn keine hygienischen Bedenken bestehen.

²Bei Abkürzung der Ruhezeit erfolgt eine verhältnismässige Rückvergütung der bezahlten Gebühren.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

²Die zuständige Friedhofverwaltung besorgt den Rückschnitt der winterharten Daueranpflanzung und die zur Grundversorgung nötige Bewässerung sowie das Jäten der Grabfelder auf dem gesamten Friedhofareal. Die Angehörigen können sie oder ein zugelassenes Gartenbauunternehmen mit der Anpflanzung und dem weitergehenden gärtnerischen Unterhalt von Gräbern beauftragen.

§ 14 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Ort der Bestattung

§ 14. Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet haben:

- a) Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind;
- b) Personen, die im Kantonsgebiet verstorben sind;
- c) Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel, Riehen und Bettingen, die im Kanton wohnhafte Angehörige haben.

²Die Beisetzung auf einem Friedhof der Landgemeinden kann von deren ausdrücklicher Zustimmung abhängig gemacht werden.

§ 15 wird aufgehoben.

§ 18 wird aufgehoben.

§ 19 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Särge

§ 19. Särge müssen den vom zuständigen Departement erlassenen Vorschriften entsprechen.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

²Liegt eine Erklärung der verstorbenen Person über die Bestattungsart gemäss § 5 dieses Gesetzes oder über weitere Bestattungsbegehren vor, ist das zuständige Amt bei der Anordnung der Bestattung auf Kantonsgebiet an die darin enthaltenen Anweisungen gebunden, soweit diese durchführbar und kontrollierbar sind und nicht den guten Sitten widersprechen. Bei unentgeltlicher Bestattung sind Begehren um andere oder weitergehende als die nach diesem Gesetz gebührenfreien Leistungen nur verbindlich, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 24 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Einsargung und Überführung

§ 24. Vor der Leichenschau darf die Leiche nicht eingesargt werden. Der Sarg soll bis zur Abholung in die Leichenhalle geöffnet bleiben.

²Die Überführung der Leiche nach dem Friedhof soll möglichst bald nach eingetretenem Tode erfolgen.

³Für Einsargungen und Überführungen innerhalb des Kantons Basel-Stadt können die zu Anordnungen über die Bestattung berechtigten Personen gegen Gebühr das vom zuständigen Amt beauftragte Unternehmen beiziehen.

§ 25 wird aufgehoben.

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

§ 26. Auf Wunsch der Angehörigen werden nichtinfektiöse Leichen bis zur Bestattung in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt in einzelnen Zellen, in denen der Sarg bis ½ Stunde vor der Trauerfeier bzw. Bestattung offen bleibt. Bei Kremation wird der Sarg am Abend des Vortages geschlossen.

²Die Angehörigen haben bei der Anmeldung des Todesfalles zu erklären, ob die Leiche allgemein oder nur gegen Ausweiskarten besichtigt werden darf.

In § 27 werden die Wörter „des Gesundheitsamtes“ durch „der Gesundheitsdienste“ ersetzt.

§ 28 wird aufgehoben.

§ 29a wird aufgehoben.

§ 30 Titel erhält folgende neue Fassung:

Bestattungsunternehmen

§ 30. Wer im Kanton Bestattungsdienstleistungen anbieten will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Amtes.

²Die Bewilligung wird Unternehmen erteilt, deren verantwortliche Person eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet und einen guten Leumund hat.

³Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Bestattungsunternehmen unter Leitung von Personen, die schon vor dem 1. Januar 1997 in dieser Funktion im Kanton Basel-Stadt tätig waren.
- b) Bestattungsunternehmen, die am Ort ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung zur Ausübung des Bestattungsgewerbes berechtigt sind.

ES WIRD FOLGENDER NEUER ABSCHNITTSTITEL VII. MIT DEN §§ 31-35
EINGEFÜGT:

VII. Kosten

Gebühren

§ 31. Zur Deckung der Kosten der in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen des Kantons werden Gebühren erhoben.

²Der Regierungsrat legt den Gebührentarif durch Verordnung fest.

³Die Gebühren für Leistungen der Landgemeinden werden von den zuständigen Gemeindebehörden festgelegt.

Gebührenerlass

§ 32. Das zuständige Amt kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen:

- a) wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Leistung stehen;
- b) wenn sie nicht durch die Erbschaft gedeckt sind und ihre Erhebung für die Pflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde;
- c) wenn ein erhebliches, über das Interesse an der Bestattung hinausgehendes öffentliches Interesse an einer Leistung besteht.

Unentgeltliche Bestattung

§ 33. Unentgeltlich bestattet werden:

- a) im Kanton Verstorbene mit letztem Wohnsitz im Kanton, sofern die verstorbene Person einen Ehepartner oder eine Ehepartnerin oder Minderjährige oder in Ausbildung stehende direkte Nachkommen zurücklässt und der Nachlass weniger als Fr. 25'000.- beträgt. Dieser Anspruch besteht nicht in Fällen, in denen die Bestattungskosten durch Dritte zu tragen sind;
- b) Personen, die im Kantonsgebiet mittellos verstorben sind, wenn niemand sonst für ihre Bestattung sorgen oder für die Bestattungskosten aufkommen muss.

²Das Erbschaftsamt ist verpflichtet, der für die Friedhöfe zuständigen Behörde die zur Abklärung der Anspruchsberechtigung nötigen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 34. Bei unentgeltlicher Bestattung sind folgende Leistungen gebührenfrei:

- a) die Lieferung eines einfachen Sarges und eines einfachen Leichenhemdes;
- b) die Einsargung;
- c) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
- d) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;
- e) die Überlassung der Räume und Einrichtungen für die Abdankung;
- f) der Orgeldienst während der Abdankung;
- g) die Überlassung eines Erd- oder Urnenreihengrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
- h) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;
- i) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.

²Wenn es nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, gebührenfreie Leistungen des Kantons Basel-Stadt in Anspruch zu nehmen, vergütet der Kanton auf Gesuch die Kosten, die ihm für diese Leistungen entstanden wären.

³Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, kann der Kanton auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen baselstädtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.

§ 35. Soll eine im Kanton verstorbene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden, beschränkt sich der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung auf die Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes. In diesen Fällen wird kein Beitrag an einen privaten Sarg entrichtet. Soll die verstorbene Person hier kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der Urne unentgeltlich.

Die bisherigen §§ 30 und 31 werden zu §§ 36 und 37 und erhalten folgenden neuen Abschnittstitel VIII.:

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.